

HandGemacht

TierTafel Kiel e.V.
Vertreten durch Petra Büßen, Iris Westhowe
Friedrichsorter Str. 3
24159 Kiel
Tel.: 0162/ 136 40 80
Mail: tiertafelkiel@tiertafelkiel.de
www.tiertafelkiel.de

Regalfach/ Ausstellungsfläche – verbindliche Vereinbarungen

Diese Vereinbarungen werden getroffen zwischen TierTafel Kiel e.V. / HandGemacht – Lädchen, Friedrichsorter Str. 5, 24159 Kiel (im folgenden „Anbieter“) und „Aussteller/in“

Name: Kd.-Nr.

Personalausweis-Nr.:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt in bar.

Ausstellungsdauer

Beginn: Ende:

Vereinbarte

Ausstellungsfläche:

Aufwandsentschädigung für einen

Monat:

Aufwandsentschädigung gesamt:

Die gesamte Summe der Aufwandsentschädigung wird per Vorkasse auf folgendes Konto überwiesen: TierTafel Kiel e.V., Commerzbank AG

IBAN: DE71 2104 0010 0707 2556 00

BIC: COBADEFFXXX

Datum: **Unterschrift Aussteller:**

Anlagen: Vereinbarungen, Ausstellungsflächen, Inventarliste des Ausstellers

Vereinbarungen

1. Der Aussteller erhält die unter Anlage 1 festgehaltene Ausstellungsfläche. Diese dient der Ausstellung von Produkten. Die Aufwandsentschädigung gilt jeweils für einen Monat und beinhaltet ein Gesamtpaket für Verkauf, Verwaltung, Werbung und Verpackung als Geschenk. Es wird keine Haftung für Schäden an der Ware übernommen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anbieters.
- 1.a Es wird keine Garantie für einen erfolgreichen Verkauf gewährleistet. Nicht verkaufte Ware ist kein Grund für eine Rückerstattung der Aufwandsentschädigung.
2. Die Mindestdauer der Ausstellung beträgt drei Monate. Beginn ist jeweils am Ersten, Ende jeweils am letzten Tag eines Monats. Diese Vereinbarung muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ausstellungszeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich die Mietzeit automatisch um einen weiteren Monat. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende der Ausstellungszeit (innerhalb der darauffolgenden 7 Tage).
3. Bei einer Ausstellungszeit von mehr als 3 Monaten erfolgt die Auszahlung vierteljährlich zum Quartalsende (innerhalb der darauffolgenden 7 Tage). Der Betrag wird bar ausgezahlt. Die Inventarliste dient als Verkaufsbeleg.
4. Die Produkte sind vom Aussteller selbst mit dem Preis auszuzeichnen und in einer Inventarliste (nach Muster gemäß Anlage 2) einzeln aufzulisten. Der Aussteller wird telefonisch oder per E-Mail umgehend informiert, wenn das Regal innerhalb der Ausstellungszeit wieder aufgefüllt werden kann. Der Anbieter der Ausstellungsfläche kann die Aufnahme von Produkten in der bereitgestellten Ausstellungsfläche ohne Begründung ablehnen; in diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
5. Für Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden hat der Anbieter auf seine Kosten eine angemessene Versicherung zu unterhalten. Eine Versicherung gegen Einbruch und Diebstahl schuldet der Anbieter nicht. Für Beschädigungen und Ladendiebstahl haftet der Anbieter nicht, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Nach Beendigung der Ausstellungszeit sind die nicht verkauften Produkte vom Aussteller innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Andernfalls ist der Anbieter berechtigt, dem Aussteller die Ware per Post zuzuschicken. Die Versandkosten und die Kosten für die Verpackung trägt der Aussteller. Jede Haftung des Anbieters für Transportschäden ist ausgeschlossen, wenn eine dem Aussteller schriftlich oder per E-Mail gesetzte Frist von weiteren zwei Wochen für die Abholung fruchtlos verstrichen ist, die Ware sorgfältig verpackt und DHL zum Versand übergeben wurde; der Anbieter hat dabei nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
7. Die Aufwandsentschädigung für die angegebene Fläche ist im voraus auf das Konto des Anbieters, in diesem Fall die TierTafel Kiel e.V., zu zahlen.
8. Der Aussteller wurde vom Anbieter darauf hingewiesen, dass der Verkauf der Einkommensteuer unterliegt, umsatzsteuerpflichtig sein kann und dass von ihm gewerberechtliche Meldepflichten selbst zu erfüllen sind. Der Aussteller verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, seine gesetzlichen Pflichten (ggf. auch Kennzeichnungspflicht) sorgfältig zu erfüllen. Der Anbieter ist berechtigt, wenn erforderlich den zuständigen Behörden Auskunft über die geschlossenen Vereinbarungen und alle damit zusammenhängenden Tatsachen (wie Umsatz etc.) zu erteilen.
9. Die Öffnungszeiten können angepasst werden. In Einzelfällen kann es zu Änderungen der Öffnungszeiten kommen. Hierüber wird der Aussteller rechtzeitig informiert. Bei einer Schließung des Geschäfts von bis zu 5 zusammenhängenden Werktagen hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der Aufwandsentschädigung.
10. Falls eine Änderung der Aufwandsentschädigung eintritt, wird diese ab dem Ersten eines Monats erfolgen. Jeder Aussteller wird darüber umgehend schriftlich informiert. Der/die Aussteller/erin zahlt noch 2 Monate ab Änderungsdatum die alte Aufwandsentschädigung. Ab dem ersten Tag des dritten Monats gilt dann die neue Vereinbarung. Jeder neue Aussteller / jede neue Ausstellerin zahlt die neue Aufwandsentschädigung ab sofort.
11. Salvatorische Klausel: An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Datum:.....

Unterschrift Aussteller:.....

Unterschrift Anbieter:.....